

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Stellungnahme zur Einführung eines Testzwangs bei der Ausschaffung nach Art. 71 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Ende der Vernehmlassungsfrist: 7. Juli 2021



Solidarité sans frontières
Schwanengasse 9
3011 Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrter Herr Staatssekretär

Sehr geehrte Damen und Herren

Solidarité Sans frontières (Sosf) nutzt die gebotene Gelegenheit, zum Vorschlag der Einführung eines Zwangs für auszuscaffende Ausländerinnen und Ausländer, sich einem Covid19-Test zu unterziehen, Stellung zu beziehen.

Der neu wieder ins das AIG aufzunehmende Artikel 72 AIG sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer «zur Sicherstellung des Vollzugs», der «Ausweisung» oder der «Landesverweisung» zu einem Corona-Test verpflichtet sind, zu dem sie nötigenfalls unter Anwendung von körperlicher Gewalt gezwungen werden könnten.

Gemäss dem beleuchtenden Bericht hätten sich «im laufenden Jahr», somit innert der letzten sechs Monate, 50 ausreisepflichtige Personen in Bundeszentren einen Covid19-Test verweigert. Weitere Personen befänden sich in den Kantonen. Befänden sie sich in administrativer Haft, müsse der Bund pro Person und Tag Fr. 200 an die Haftkosten der Kantone übernehmen.

Der beleuchtende Bericht hält in rechtlicher Hinsicht zunächst fest, dass die zwangsweise Durchführung eines Covid19-Tests einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit im Sinn von Art. 10 BV darstellt. Das trifft zu.

Ein solcher bedarf gemäss Art. 36 der Bundesverfassung einer formellen gesetzlichen Grundlage, auch wenn er befristet wird und nur bis zum 31. Dezember 2022 gälte. Der geplante Art. 72 AIG erfüllt diese Bedingung.

Dagegen äussert sich Bericht in keiner Weise zum – ebenfalls verfassungsmässigen - Grundsatz der Verhältnismässigkeit einer solchen Massnahme.

Wir stellen fest, dass der geplante Entwurf keine einschränkenden Leitlinien enthält, wie ein Corona-Test zwangsweise durchzuführen wäre. Der gesetzliche Hinweis, es dürfe kein Zwang ausgeübt werden, der die Gesundheit der betroffenen Person gefährden könnte, ergibt sich von selbst und liegt auf der Hand. Eine verhältnismässige Anwendung von Zwang müsste aber genau skizziert werden. In dieser Version lässt der Entwurf den kantonalen Behörden ein viel zu grosses Ermessen. Das halten wir für bedenklich.

Unverhältnismässig scheint uns zudem, dass die geplante Gesetzesänderung lediglich mit rein fiskalischen Interessen begründet wird, während sie das gewichtige Grundrecht der persönlichen Freiheit der betroffenen Personen massiv einschränkt. Dies noch in einem Zeitpunkt, in dem das Abebben der Pandemie absehbar wird.

Schliesslich kritisieren wir, dass der geplante Testzwang eine überaus geringe Personenzahl betrifft, was eine solche Gesetzesänderung ebenfalls nicht rechtfertigen kann. Stellt man sich vor, dass ein Testzwang für alle Menschen vorgesehen würde, wäre der Staat mit einer Protestwelle konfrontiert.

Wir wenden uns dagegen, dass Grundrechte dem reibungslosen Ausschaffungsbetrieb weichen sollen und dass einmal mehr auf dem Buckel der Schwächsten legiferiert wird.

Solidarité sans frontières wendet sich deshalb gegen die Einführung eines Covid19-Testzwangs für auszuschaffende Personen im Sinne von Art. 72 AIG und verlangt die ersatzlose Streichung des Artikels.

Bern, 7. Juli 2021, Solidarité sans frontières